

Datum	1. Juni 2018
Zahl	01-VD-BG-9917/4-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Desirée Kogler
Telefon	050 536 10806
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

Betreff:
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; **Stellungnahme**

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst

Per E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst vom 9. Mai 2018, ZI. BMVRDJ-601.468/0020-V1/2018, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 2):

Die vorgesehene Möglichkeit der Milderung der Strafe wird als bedenklich angesehen. Dadurch besteht die Gefahr, dass gleichartige, zeitnahe Delikte unter die Mindeststrafe fallen und dadurch der in den Materiengesetzen vorgesehene Schutzzweck untergraben wird.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 3 und 4):

Durch die genannte Bestimmung erwächst der Behörde ein erheblicher Mehraufwand bei der Erstellung der Erledigungen, zumal eine Vielzahl von Verfahren davon betroffen sind. Angeregt wird eine

Ergänzung der Bestimmung in Abs. 1, wonach eine Verwaltungsübertretung nur dann strafbar ist, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (siehe dazu die Ausführungen in Punkt 2. dieser Stellungnahme).

Zu Z 11 (§ 33a):

Die Neuerung „Beratung anstatt Bestrafung“ wird teilweise kritisch betrachtet. Offen bleibt, wie sich die Vorgehensweise etwa bei Verkehrsdelikten zu gestalten hat. Angeregt wird eine Präzisierung der Bestimmung. Hingewiesen wird darüber hinaus darauf, dass auch eine Beratung Kosten verursachen würde. Die derzeit geltende Rechtslage, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermahnung erteilt werden kann, erscheint ausreichend.

Zu Z 26 und Z 27 (§§ 49 Abs. 2 erster und vierter Satz):

Die Änderung, dass Einsprüche zurückgezogen werden können, wird ausdrücklich befürwortet.

Zu Z 29 und Z 33 (§§ 49a Abs. 1, 50 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Regelung wird als problematisch erachtet, zumal die Gefahr besteht, dass es durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten (sachlich in Betracht kommende oberste Behörde des jeweiligen Vollziehungsbereiches) und einen bundesweit einheitlichen Katalog bezüglich der Strafhöhen dazu kommen kann, dass regionale Unterschiede betreffend das Lohnniveau im Bundesgebiet nicht berücksichtigt werden. Wünschenswert wäre eine bundesweite Harmonisierung der Strafhöhen mit einheitlichen Vorgaben der Ober- und Untergrenzen, in deren Rahmen sich die Strafbehörden bewegen können. An der derzeit bestehenden Zuständigkeitsregelung sollte festgehalten werden.

Zu Z 32 und Z 36 (§§ 49a Abs. 10, 50 Abs. 7a):

Die beabsichtigte Änderung wird als kritisch betrachtet, nachdem durch die Verpflichtung zur Rücküberweisung die Gefahr eines erheblichen Mehraufwandes für die Behörde besteht. Dies kann insbesondere bei geringen (mutwilligen) Überzahlungen der Fall sein. Darüber fallen dadurch weitere Kosten (zB. Bankspesen) an. Die Einziehung einer Bagatellgrenze zB. in der Höhe von EUR 5--, wird angeregt.

Zu Z 46 (§ 54b Abs. 1b):

Angeregt wird, dass die Mahngebühr entweder zur Gänze entfallen oder überhaupt erhöht (zB. auf EUR 15-- oder EUR 20--) werden. In der Vollzugspraxis zeigt sich, dass Parteien nach erfolgter Mahnung lediglich den Strafbetrag ohne Mahngebühr bezahlen. Die Kosten des aufgrund der Mahngebühren eingeleiteten Exekutionsverfahrens sind von der Behörde selbst zu tragen. Grundsätzlich sollt in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Verfahrenskosten angedacht werden. Der Kostenanteil sollte sich nach den Erfordernissen des Ermittlungsverfahrens richten. Zudem sollte die Widmung der Strafen zugunsten der Strafbehörde überdacht werden.

2. Anmerkungen zu geltenden Bestimmungen

Im Hinblick auf den derzeitigen Weiterentwicklungsprozess des Verfahrensrechts wird überdies Folgendes angeregt:

Zu § 22 Abs. 1 VStG:

Intention des § 22 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 ist es, eine generelle subsidiäre verwaltungsbehördliche Strafbarkeit, im Verhältnis zur gerichtlichen Strafbarkeit, zu normieren (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 2009 Blg StenProt NR XXIV. GP, 20; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht, 5. Auflage, 2014, Rz 773). Seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ist eine verwaltungsbehördliche Strafbarkeit dann nicht gegeben, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. § 22 Abs. 1 VStG stellt dabei ausschließlich auf die "Tat" ab. Dass die Verwaltungsstrafnorm gegebenenfalls eine andere Schutzrichtung aufweist als die gerichtliche Strafnorm, ändert an der Subsidiarität nichts (vgl. dazu VwGH vom 22.11.2016, Zl. Ra 2016/03/0095).

Die erforderliche Anordnung der Subsidiarität ergibt sich aus dem Doppelbestrafungsverbot des Art. 4 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokoll zur EMRK. Eine gesetzliche Strafdrohung widerspricht dann dem Art. 4 des 7. ZP EMRK, wenn sie den wesentlichen Gesichtspunkt eines Straftatbestandes, der bereits Teil eines von den Strafgerichten zu ahndenden Straftatbestandes ist, neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung durch die Verwaltungsbehörden unterwirft (VfSlg. 14.696/1996). Auch der VwGH hat etwa im Erk. vom 15.04.2016, Ra 2015/02/0226, ausgeführt: „*Schon der Wortlaut der Bestimmung macht deutlich, dass Art. 4 7. ZP MRK nicht nur eine doppelte Bestrafung verbietet, sondern auch die doppelte Verfolgung einer strafbaren Handlung (vgl. EGMR 3. Oktober 2002, Zigarella gegen Italien, Nr. 48154/99 und vom 10.02.2009, Zolotukhin gegen Russland, Nr. 14939/03; E VfGH 29.06.2001, G 108/01).*“

Hinsichtlich des Verhältnisses des gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Tätigwerdens ist die Judikatur offenbar (noch) uneinheitlich. Zum einen vertritt der VwGH die Ansicht, dass § 22 Abs. 1 VStG nur darauf abstellt, dass die Tat auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet; auf die tatsächliche Einleitung (oder gar den Abschluss) eines Strafverfahrens kommt es daher ebenso wenig an wie auf den Umstand, dass die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen zu erfolgen hat (wie dies bei der im gegenständlichen Fall in Betracht zu ziehenden Beleidigung gemäß § 117 Abs. 1 StGB im Verhältnis der Fall war; vgl. dazu VwGH vom 22.11.2016, Ra 2016/03/0095); zum anderen wird in jüngerer Rechtsprechung (siehe VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0230) die Notwendigkeit betont, zunächst die Frage zu prüfen, ob dieselbe strafbare Handlung vorliegt, und sodann zu prüfen, ob ein Wiederholungsverbot besteht, weil ein Freispruch oder eine Verurteilung oder eine rechtskräftige Einstellung nach § 190 StPO – unter Bedachtnahme auf die inhaltliche Basis und Prüfungstiefe (hinsichtlich der Fakten, die auch Ausgangspunkt des vorangegangenen Strafverfahrens waren) – Sperrwirkung auslöst. Wie zuvor ausgeführt, verbietet Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK die Wiederholung eines Strafverfahrens, welches mit einer endgültigen Entscheidung beendet worden ist. Erfolgt eine Einstellung gemäß § 190 StPO, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob diese (formell und materiell) rechtskräftig im Sinne von unwiderruflich geworden ist, und in einem zweiten Schritt, auf welcher inhaltlichen Basis und aufgrund welcher Prüfungstiefe diese Entscheidung ergangen ist. Eine Bindungswirkung wird nur hinsichtlich jener Fakten anzunehmen sein, welche auch den Ausgangspunkt des vorangegangenen Strafverfahrens gebildet haben (vgl. VwGH vom 29. Mai 2015, Zl. 2012/02/0238). Der bloße Hinweis auf eine nicht näher begründete Einstellung vermag nicht ohne weiteres eine dem Art. 4 7. ZPEMRK entgegenstehende Sperrwirkung zu entfalten (vgl. VwGH vom 13.09.2016, Ra 2016/03/0083).

Nachdem die Rechtsprechung in dem vorgenannten Punkt nicht einheitlich ist, wird im Lichte der Vollziehungspraxis angeregt, die bestehende gesetzliche Regelung einer Überprüfung zu unterziehen. Angeregt wird eine Klarstellung bezüglich des Doppelbestrafungsverbotes, um eine Verwaltungsstrafe gegebenenfalls verhängen zu können, wenn es zu keiner gerichtlichen Verurteilung gekommen ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
4. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
5. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Freiheitlicher Parlamentsklub
7. den NEOS Parlamentsklub
8. den Klub der Liste Pilz
9. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
10. die Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
11. die Bezirkshauptmannschaften



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.